

WIEN / 29. Juli 2024

Strafprozessrechts änderungsgesetz 2024

**Ministerialentwurf
betreffend Bundesgesetz, mit
dem die Strafprozeßordnung
1975, das Staatsanwalt-
schaftsgesetz, das
Gerichtsorganisationsgesetz,
das Finanzstrafgesetz, das
Justizbetreuungsagentur-
Gesetz und das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz
1991 geändert werden**

Für epicenter.works

Sebastian Kneidinger
Tanja Fachathaler
Elisabeth Kury

**EPICENTER
WORKS**
for digital rights



VORWORT UND ZUSAMMENFASSUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens¹ eine Stellungnahme abgeben zu können. Zunächst möchten wir betonen, dass die Entscheidung, die Begutachtungsfrist für den vorliegenden Entwurf von zwei auf sechs Wochen zu verlängern, dringend geboten war. Warum ursprünglich für diese komplexe und sensible Materie eine so kurze Frist zur Begutachtung festgesetzt wurde, ist uns unverständlich.

In dieser Stellungnahme setzen wir uns ausschließlich mit der neugeschaffenen Ermittlungsmaßnahme „Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“ auseinander. Diese Neuregelung wurde aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs notwendig, der im Erkenntnis G 352/2021 vom Dezember 2023 feststellte, dass die Vorgängerregelung gegen das Recht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG und das Recht auf Privatleben gemäß Art. 8 EMRK verstößt².

Die bisherige öffentliche Diskussion war stark von der Frage geprägt, durch welche Stelle eine forensische Aufarbeitung von Daten, die im Rahmen der Handysicherstellung erzielt wurden, erfolgen soll³. Durch diese – aus unserer Sicht wichtige – Diskussion ging jedoch eine weitere zentrale Fragestellung im Kontext des vorliegenden Entwurfs unter, nämlich die des Datenschutzes.

Es ist zu beachten, dass Daten, die im im Zuge einer Handysicherstellung erlangt werden, einen außerordentlich großen Umfang haben können, der im Regelfall über die weiteren in der StPO aufgezählten Ermittlungsmaßnahmen hinausgeht. Die bei einer Handysicherstellung erhaltenen Inhalts- und Metadaten ermöglichen meist die Erstellung eines umfassenden Gesamtbildes des Privatlebens der Betroffenen.

Genau diese Eingriffsintensität war auch der Grund, warum der Verfassungsgerichtshof die Vorgängerbestimmung aufgehoben hat. Eine kürzlich ergangene Entscheidung des EGMR⁴ betont erneut, dass die Sicherstellung von Mobiltelefonen und die damit verbundenen Datensätze mit angemessenen Schutzmaßnahmen ausgestattet sein müssen, um ein menschenrechtskonformes Vorgehen zu gewährleisten.

Zwar konnten durch den vorliegenden Entwurf gewisse Verbesserungen erzielt werden, wie insbesondere die gerichtliche Bewilligung und die Einschränkung auf die für das Verfahren notwendigen Datensätze, dennoch sehen wir weiterhin Defizite.

Der Entwurf lässt erkennen, dass der Gesetzgeber die immense Eingriffsintensität dieser Ermittlungsmaßnahme in das Grundrecht auf Datenschutz nach wie vor verkennt. Besonders problematisch sind die sehr geringen Voraussetzungen für diese umfassende Ermittlungsmaßnahme - es sind weder ein dringender Tatverdacht noch eine bestimmte Strafdrohung erforderlich. Es wäre daher denkbar, dass diese Maßnahme bereits in Fällen leichter Vermögenskriminalität zur Anwendung kommt, was nicht den Intentionen des Verfassungsgerichtshofs entspricht. Zum Vergleich: Die Überwachung von Nachrichten ist nur unter strengeren Voraussetzungen möglich, etwa bei

1 <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/349?selectedStage=100>

2 https://www.vfgh.gv.at/medien/Sicherstellung_Datentraeger.php

3 Vgl etwa: <https://orf.at/stories/3362169/>

4 *Bersheda and Rybolovlev v. Monaco* (application nos. 36559/19 and 36570/19), 06. Juni 2024, <https://prdechr.coe.int/web/echr/w/judgment-concerning-monaco>

dringendem Tatverdacht im Falle einer Entführung oder zur Aufklärung einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat.

Aus den obigen Gründen scheitert der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht an den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes, einen Ausgleich zwischen den Verfolgungsinteressen der Behörden und den Datenschutzinteressen der Betroffenen zu schaffen. Wir empfehlen daher dringend, hier Nachbesserungen vorzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Zusammenfassung.....	2
DetailAnmerkungen.....	4
Beschlagnahme von Datenträgern und Daten (§§ 115f, 115g).....	4
Aufbereitung und Auswertung von Daten (§§ 115h, 115i).....	4

DETAILANMERKUNGEN

Beschlagnahme von Datenträgern und Daten (§§ 115f, 115g)

Die zentrale Neuerung, die auch explizit vom Verfassungsgerichtshof eingefordert wurde, besteht darin, dass nun die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten einem Richtervorbehalt unterliegt. Zusätzlich ist eine erhöhte Begründungspflicht für die Anordnung der Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Entscheidung des Gerichts vorgesehen. Darüber hinaus müssen bereits im Antrag die Datenkategorien und Dateninhalte, die durch die Beschlagnahme erfasst werden sollen, beschrieben werden.

Diese Neuerungen erachten wir als wesentliche Verbesserungen und begrüßen sie ausdrücklich. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass der Verfassungsgerichtshof explizit festgehalten hat: „Der als erforderlich gesehene Richtervorbehalt bei der Bewilligung der Sicherstellung stellt noch keinen ausreichenden Rechtsschutz für Betroffene dar.“ Aus unserer Sicht hat der Gesetzgeber den Auftrag des Gerichtshofes zusätzliche Rechtsschutzmaßnahmen einzuführen, nicht vollständig umgesetzt.

Der vorliegende Entwurf kennt als Einschränkung lediglich die Vorgabe, dass "anzunehmen ist, dass dadurch Informationen ermittelt werden können, die für die Aufklärung einer Straftat wesentlich sind." Es erfolgt somit **keine Einschränkung auf spezifische Straftaten oder Strafhöhen**, wie es die StPO auch für andere besonders eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen vorsieht und wie es der Verfassungsgerichtshof als relevanten Gesichtspunkt für eine Neuregelung ausdrücklich angeführt hat.

Weiters fällt auf, dass für vergleichbare, eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen ein „dringender Tatverdacht“ notwendig ist, was in der gegenständlichen Regelung nicht der Fall ist. Dadurch erscheinen die Anforderungen aber stark abgeschwächt, bei vergleichbarer Eingriffstiefe, so dass sich die Frage nach einer sachlichen Rechtfertigung hierfür stellt.

Aufbereitung und Auswertung von Daten (§§ 115h, 115i)

Der vorliegende Entwurf sieht eine Trennung zwischen der Phase der Aufbereitung der Daten und der Phase der inhaltlichen Auswertung der Daten vor. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass dadurch eine „organisatorische Transparenz“⁵ geschaffen werden soll.

Grundsätzlich begrüßen wir alle Maßnahmen, die zu zusätzlicher Transparenz und Kontrolle im Kontext dieser Ermittlungsmaßnahme beitragen. Der Entwurf sieht jedoch vor, dass die Aufbereitung der Daten von der zuständigen Organisationseinheit der Kriminalpolizei durchgeführt wird und nicht von den forensischen Experten der Staatsanwaltschaft. Dies wurde von verschiedenen Seiten zurecht stark kritisiert⁶.

5 Siehe Seite 2, 349/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf – Erläuterungen; Link: https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/349/fname_1636041.pdf

6 Vgl etwa die Stellungnahme der Leiter Oberstaatsanwaltschaft Wien; Link: <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/3801ca15-b92a-49b3-b271-15d54ce508fe>

Wir möchten betonen, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht kein höherer Standard zu erwarten ist, ob die Aufbereitung von der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft vorgenommen wird. Viel wichtiger ist, dass die Aufbereitung durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen nachvollziehbar und überprüfbar ist. **Aus unserer Sicht ist das Argument, aus datenschutzrechtlichen Gründen müsse die Aufbereitung lediglich durch die Kriminalpolizei und nicht durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, nicht zutreffend und daher klar zurückzuweisen.**